

so das „Erbiten zu einem Verbrechen“ nach § 49a Abs. 2 StGB; die Vereinigung zur Begehung von Tötungsdelikten nach § 49b StGB; gewisse Formen der Vorbereitung eines Münzverbrechens, § 151 StGB; die erfolglose Anstiftung * zum Meineid gemäß § 159 StGB; der Besitz von Diebeswerkzeug nach § 245 a StGB.

Abgesehen von den Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, gegen die ein ausreichender Schutz durch die Tatbestandsfassung des Art. 6 der Verfassung gegeben ist, den Verbrechen gegen den Frieden, bei denen die Vorbereitung strafbar ist, und einigen Wirtschaftsverbrechen, den sogenannten Unternehmensverbrechen, gibt es noch eine Reihe von Verbrechen (z. B. die vorsätzlichen Tötungsverbrechen), bei denen im Interesse der Sicherung des Lebens unserer Bürger und der Festigung unserer demokratischen Ordnung de lege ferenda eine Strafbarkeitserklärung der Vorbereitungshandlungen zu erwägen ist.

So ist es wenig einleuchtend, daß der Besitz von Diebeswerkzeug (§ 245 a StGB) unter bestimmten Voraussetzungen als vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, während die Vorbereitung eines Mordes (z. B. die Beschaffung von Mordwerkzeugen) straflos bleibt.

Vorbereitung und Versuch unterscheiden sich dadurch, daß die Vorbereitung noch nicht den Beginn der Ausführung des Verbrechens darstellt. Das Wesen der Vorbereitung besteht darin, daß der Täter Voraussetzungen bzw. günstige Bedingungen für eine spätere Ausführung des Verbrechens schafft. Sobald eine Handlung bereits den Beginn der Verwirklichung auch nur eines Tatbestandsmerkmals enthält, liegt keine Vorbereitung, sondern ein Versuch vor. Die Vorbereitungshandlung geht der Versuchshandlung mithin zeitlich voraus. Die Vorbereitung der Ausführung eines Verbrechens kann z. B. bestehen

- a) in der Beschaffung von Mitteln, die bei der Verbrechensbegehung eingesetzt werden,
- b) in der Werbung von Mittätern und Gehilfen für die Verbrechensbegehung,
- c) in dem Auskundschaften des Ortes der Verbrechensbegehung sowie des für die Begehung günstigsten Zeitpunktes,
- d) im Schaffen sonstiger Bedingungen für die Ausführung des Verbrechens (z. B. Einschleichen in das Vertrauen der Person, die getötet werden soll; Beratung mit den Beteiligten über die Methode des Vorgehens usw.).